

Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 29.04.2004

2004/140
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	22.06.2004	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	29.06.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Zügigkeit der Elisabethschule (kath. Bekenntnisgrundschule)

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 8 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz die Eingangsklassen der Elisabethschule (kath. Bekenntnisgrundschule) ab dem Schuljahr 2004/2005 auf 3 Züge (Parallelklassen) zu begrenzen.

Der Beschluss des Rates der Stadt vom 18.12.2003, wonach für die Elisabethschule keine Begrenzung der Zügigkeit nach oben mehr festgelegt ist, wird insoweit geändert.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 beschlossen, ab dem Schuljahr 1994/1995 die Eingangsklassen der Elisabethschule auf 2 Züge (Parallelklassen) zu begrenzen.

Dieser Beschluss ist am 07.03.1994 durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz genehmigt worden.

In seiner Sitzung am 18.12.2003 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Beschluss vom 16.12.1993 aufzuheben.

Mit Bericht vom 09.01.2004 hat die Verwaltung um die Genehmigung dieses Beschlusses gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz bei der Bezirksregierung Münster gebeten.

Mit Verfügung vom 20.02.2004 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass von dort beabsichtigt wird, die Genehmigung zu versagen.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 beigefügte Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 20.02.2004 verwiesen.

Die Verwaltung teilt die Ansicht der Bezirksregierung, dass aufgrund der vorhandenen und der zukünftig zu erwartenden Raumsituation die Zügigkeit der Elisabethschule auf 3 Züge begrenzt werden soll (siehe Drucksache Nr. 2004/013).

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist nicht zu erwarten, dass durch diese Festlegung der Zügigkeit an der Elisabethschule Gemeinschaftsgrundschulen, die im Schuleinzugsbereich der Elisabethschule liegen, in ihrem Bestand gefährdet werden. Bereits in der Vergangenheit ist die Elisabethschule aufgrund der bereits jetzt vorhandenen 11 Klassenräume nahezu dreizügig geführt worden.

Eine mindestens Einzügigkeit der städt. Gemeinschaftsgrundschulen dürfte daher gewährleistet sein.

Die Schulkonferenz der Elisabethschule ist gemäß § 15 Schulmitwirkungsgesetz um eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung der Zügigkeit gebeten worden.

Die Stellungnahme der Schulkonferenz ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.